

VERKLEBUNG VON PARKETT AUF STEIN- ODER FLIESENBÖDEN (UG 14)

Im Zuge von Renovierungsmaßnahmen kommt es oft zu der Frage, ob ein vorhandener Fliesen- oder Steinfußboden ausgebaut werden muss oder direkt mit Parkett belegt werden kann. Dies ist grundsätzlich möglich, unter Beachtung einiger Arbeitsregeln. Pflegemittel- und Wachsrückstände, die eine Trennschicht darstellen, müssen gründlich entfernt werden. Es ist zu prüfen, ob der Untergrund ausreichend tragfähig, fest und eben ist; insbesondere ist zu prüfen, ob die Verklebung der Fliesen eine ausreichende Festigkeit zum Untergrund/Estrich aufweist. Lose oder hohlklingende Fliesen sind zu entfernen. Im Zweifelsfall sollten die Fliesen mitsamt dem Fliesenkleber vollständig entfernt werden. Sollte der Boden uneben sein, ist es notwendig, mit Spachtelmasse auszugleichen. Vorzugsweise sollte Mehrschichtparkett verlegt werden, da hier geringere Spannungen auf den Unterboden übertragen werden als bei Massivparkett oder Dielen. Für massives Parkett sind zusätzliche Entkopplungsunterlagen sinnvoll, auch für Mehrschichtparkett kann aus Gründen der Schallminderung und zur Erhöhung des Gehkomfort der Einsatz von elastischen Dämmunterlagen empfohlen werden.

WIR EMPFEHLEN FOLGENDE VORGEHENSWEISE:

- ✓ Falls vorhanden, Klebstoff- und Teppichreste auf den Fliesen vollständig entfernen. Fläche Grundreinigen / Entfetten, Verschmutzungen und Reinigungsmittelreste auf den Fliesen bilden eine Trennschicht und verhindern die „Verkrallung“ der nachfolgenden Verklebung. Fliesen mit Einscheibenmaschine oder besser mit Diamantfräßteller anschleifen. Im Idealfall ist die Oberfläche deutlich angeraut.
- ✓ Insbesondere, wenn die Oberfläche der Fliesen deutlich angeraut ist, sind alle Reaktivklebstoffe (SMP-, SPU- und PUK-Typen) für die direkte Verklebung auf Fliesen geeignet.
- ✓ Unterbodenprüfung durchführen. Der Untergrund muss insbesondere fest und trocken sein. Lose Fliesen sind zu entfernen, Klebstoffreste an diesen Stellen ebenfalls entfernen. Lücken können nach Grundieren mit z. B. STAUF D 54 oder VDP 130 mit der standfesten Parkettspachtelmasse STAUF RM oder der selbstverlaufenden Parkettspachtelmasse STAUF XP 20 verfüllt

werden. Grundsätzlich sind alle Reaktivklebstoffe (STAUF SMP-, SPU-, PUK-Typen) für die direkte Verklebung geeignet, insbesondere, wenn die Oberfläche der Fliesen deutlich angeraut ist.

- ✓ Grundieren mit 2-Komponenten-Epoxidharz-Grundierung STAUF VEP 195, Auftrag mit Rolle oder Streichbürste, Verbrauch ca. 300 g/m², Absanden mit mind. 2–3 kg Quarzsand/m², 24 Std. trocknen lassen, losen Sand durch abfegen, abreiben, absaugen entfernen. Falls innerhalb von 72 Std. mit STAUF SPU-, PUK- oder SMP-Klebstoffen verklebt wird, kann auf das Absanden verzichtet werden.
- ✓ Alternativ dürfen die Fliesen auch mit der wässrigen Dispersionsgrundierung STAUF VDP 160 grundiert werden: Auftrag mit Rolle, Verbrauch ca. 125 g/m², Trocknungszeit etwa 90 Minuten. Eine weitere Alternative ist die 2K-Dispersions-Epoxidharzgrundierung WEP 180. Auftrag mit Rolle, Verbrauch ca. 200 g/m², Absanden mit 2-3 kg Quarzsand, mind. 5 Std. trocknen lassen, losen Sand durch Abfegen, Abreiben, Absaugen entfernen.

Falls gespachtelt werden muss, kann die Parkettspachtelmasse STAUF XP 20 auf die mit STAUF VEP 195 grundierte und gut abgesandete oder mit STAUF VDP 160 grundierte Fläche aufgetragen werden. Auf der gespachtelten Fläche kann dann ohne weitere Grundierung direkt verklebt werden. Mosaikparkett, Stabparkett bzw. Einstab-Zweischichtparkett kann auf der gespachtelten Fläche auch mit Dispersionsklebstoff (M2A 720) verklebt werden.

Die vorstehenden Angaben entsprechen dem derzeitigen Entwicklungsstand. Sie sind insofern als unverbindlich zu betrachten, da wir keinen Einfluss auf die Verlegung haben und die Verlegevoraussetzungen örtlich unterschiedlich sind. Ansprüche aus diesen Angaben sind daher ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch für den kostenlos und unverbindlich zur Verfügung gestellten kaufmännischen und technischen Beratungsdienst. Wir empfehlen daher, ausreichende Eigenversuche durchzuführen und selbst festzustellen, ob sich das Erzeugnis für den vorgesehenen Verwendungszweck eignet. 28.06.2022